

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 10.11. 2022

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax:089 / 2195 – (...)

Az: Sch-Urh 04/21

In dem Verfahren

(...)

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

- Antragstellerin -

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) folgenden, nach § 109 Abs. 1 VGG beschränkten

Einigungsvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass der Tarif M-V II 1 (Unterhaltungsmusik mit Tonträgern), jeweils in der Fassung vom 1. Januar 2019 und vom 1. Januar 2020, auf die Körungsveranstaltungen

der Antragstellerin (...), die vom (...) sowie vom (...) in den (...) stattgefunden haben, nicht anwendbar ist.

Stattdessen ist der Tarif M-U II. 5 in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen diese jeweils selbst.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten um die Frage der Anwendbarkeit und Angemessenheit des Tarifs M-V (jeweils in der Fassung vom 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020) bezogen auf die von der Antragstellerin in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Veranstaltungen (...), anlässlich derer Unterhaltungsmusik mittels Tonträgern öffentlich wiedergegeben wurde.

Die Antragstellerin agiert seit (...) und führt unter anderem Marktveranstaltungen, sog. Körungen, für diesen durch. Hauptaufgabe des (...). Im Rahmen der Körungsveranstaltungen werden für die Zucht geeignete Tiere präsentiert und durch sachkundige Richter ausgewählt. Die Körung ist Voraussetzung zur Zulassung zur Zucht und unterliegt den Vorschriften von Zuchtverbänden.

Die Antragsgegnerin ist (...).

Die Antragstellerin veranstaltete im Zeitraum vom (...) sowie vom (...) den (...), bei welchem in den (...) auf 2.000 qm Fläche, (...) Unterhaltungsmusik aus dem Repertoire der Antragsgegnerin mittels Tonträgern wiedergegeben wurde. Die Veranstaltung findet jährlich statt.

Auf der verfahrensgegenständlichen Herbstauktion wird eine Kollektion streng ausgesuchter Pferde angeboten, die bestimmte Zulassungsbedingungen erfüllen müssen. Das Plakat für den (...) wirbt mit folgender Aussage:

„KÖRUNG | AUKTIONEN | SHOW | RAHMENPROGRAMM

(...)“

Die Antragstellerin verlangte für die jeweiligen Veranstaltungen folgende Eintrittsgelder:

- (...): 22 Euro pro Person
- (...): 27 Euro pro Person
- (...): 20 Euro pro Person

Die Veranstaltung am (...) sowie die Veranstaltungen vom (...) erfolgten unentgeltlich.

Für die Veranstaltungen hat die Antragsgegnerin jeweils unter Anwendung des Tarifs M-V II. 1 für „Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe, mit Veranstaltungscharakter“ in der Fassung vom 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020 und unter Zugrundelegung einer Veranstaltungsfläche von 2.000 qm folgende Vergütungen errechnet:

- für die Veranstaltung am (...) eine Vergütung in Höhe von insgesamt (...) Euro
- für die Veranstaltung am (...) eine Vergütung in Höhe von insgesamt (...) Euro
- für die Veranstaltung am (...) eine Vergütung in Höhe von insgesamt (...) Euro
- für die Veranstaltung am (...) eine Vergütung in Höhe von insgesamt (...) Euro
- für die Veranstaltungen am (...) jeweils eine Vergütung in Höhe von (...) Euro pro Tag

Nach dem Tarif M-V II. (2019 und 2020) für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter richten sich die Vergütungssätze nach der Größe des jeweiligen Veranstaltungsraums und dem erhobenen Eintrittsgeld bzw. sonstigen Entgelt. Die Gesamtvergütung wird nach Ziffer I.2. des Tarifs pro Veranstaltung berechnet.

Die Vergütungen enthalten dabei jeweils einen GVL-Zuschlag in Höhe von 20 % sowie einen Gesamtvertragspartner (GSVT) -Nachlass Deutscher Olympischer Sportbund in Höhe von 20 %, zuzüglich Umsatzsteuer, wobei für das Jahr 2020 der in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie ermäßigte Satz von 5 % zugrunde gelegt wurde.

Die Antragsgegnerin forderte mit Rechnungen vom (...) und (...) (Rechnungen Nummer (...), vorgelegt als Anlagenkonvolut (...)) von der Antragstellerin für die Veranstaltungen im Jahr 2019 einen Betrag

von (...) Euro brutto (bzw. (...) Euro netto) sowie für die Veranstaltungen im Jahr 2020 einen Betrag von (...) Euro brutto (bzw. (...) Euro netto) jeweils zahlbar bis zum (...).

Die Antragstellerin zahlte unter dem (...) nach Mahnung seitens der Antragsgegnerin vom (...) sowie anwaltlichem Aufforderungsschreiben vom (...) die entsprechenden Beträge an diese.

Die **Antragstellerin trägt vor**, die Antragsgegnerin habe zu Unrecht und entgegen ihrer eigenen Lizenzierungspraxis in gleichgelagerten Fällen den Tarif M-V für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter statt den Tarif M-U II 5.1. für Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Märkten angewendet (vgl. hierzu eine Rechnung für eine gleichgelagerte Körungsveranstaltung aus dem Jahr 2020, vorgelegt als Anlage (...)).

Es handele sich bei den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen um reine Marktveranstaltungen, was sich schon aus dem Titel der Veranstaltungen ableiten lasse. Im Vordergrund der Veranstaltung stehe die Körung der (...) Jungtiere. Daher müsse insgesamt der Tarif M-U II Ziff. 5.1 (Markttarif) zur Anwendung gelangen, was vorliegend bei der Veranstaltungsgröße von 2000 qm eine Lizenz in Höhe von 48,80 Euro pro Tag ergebe. Für eine nahezu identische Körungsveranstaltung eines anderen Pferde-Verbandes berechne die Antragsgegnerin exakt diesen Betrag nach dem Tarif M-U II 5.1. Die Antragstellerin verweist hierzu auf die als Anlage (...) eingereichte Rechnung der Antragsgegnerin vom (...) für die Veranstaltung (...) vom (...), die ebenfalls in den (...) stattfand.

Im Rahmen der Veranstaltung werde keine Unterhaltungsmusik gespielt, sondern lediglich marktspezifische Hintergrundmusik ohne jeglichen Veranstaltungscharakter im Sinne des Tarifs M-V II 1. Die Musik werde bis auf wenige Ausnahmen sehr leise über die Saallautsprecher mit eher mangelhafter Qualität kaum wahrnehmbar abgespielt. Dies liege vor allem daran, dass die dort präsentierten jungen Pferde Fluchttiere und dementsprechend sehr geräuschempfindlich seien.

Dagegen gelte der Tarif M-V für Veranstaltungen wie Bälle, Vereinsfeste, Karnevalssitzungen, Zeltfestveranstaltungen, Umzüge und Tanzveranstaltungen, bei denen die Musik einen prägenden (Veranstaltungs)-Charakter hat. Dies sei bei der verfahrensgegenständlichen Körung, einem Verfahren, bei dem geeignete Hengste für die Zucht von sachkundigen Richtern ausgewählt werden, nicht der Fall. Hier stünden allein die Hengste im absoluten Vordergrund. Die Musik sei reine Hintergrundmusik mit – wenn überhaupt – leichtem Berieselungscharakter. Die Besucher kämen ausschließlich wegen der Pferde.

Die Antragstellerin habe den Betrag in Unkenntnis der Rechtslage und im Vertrauen auf deren Richtigkeit sowie aufgrund der dringlichen Mahnungen seitens der Antragsgegnerin beglichen und werde diesen im Nachgang an dieses Verfahren von der Antragsgegnerin zurückverlangen.

Die Antragstellerin **beantragt**:

1. Es wird festgestellt, dass der von der Antragsgegnerin – u.a. in der Rechnung (...) in Ansatz gebrachte – Tarif M-V II 1 (Unterhaltungsmusik mit Tonträgern) auf die Körungsveranstaltungen der Antragstellerin (...) nicht anwendbar ist.
2. Es wird festgestellt, dass der von der Antragsgegnerin – u.a. in der Rechnung (...) in Ansatz gebrachte – Tarif M-V II 1 (Unterhaltungsmusik mit Tonträgern) für die Körungsveranstaltungen der Antragstellerin (...) nicht angemessen ist.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

1. Der Antrag der Antragstellerin mit Schriftsatz vom (...) wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die **Antragsgegnerin weist** zunächst darauf hin, dass das Schiedsstellenverfahren bereits unzulässig sei, da weder Anwendbarkeit noch Angemessenheit des zugrunde gelegten Tarifs bestritten seien. Die Beteiligten hätten den Tarif wirksam vereinbart.

Mit Anmeldung und Begleichung der Rechnungen sei jeweils ein Einzellizenzvertrag bezüglich der angemeldeten Nutzungen abgeschlossen worden. Hierdurch habe die Antragstellerin die Anwendbarkeit und Angemessenheit des zugrunde gelegten Tarifs anerkannt und rechtsverbindlich vereinbart.

Ein Rückforderungsanspruch bestehe nicht, da der Einzellizenzvertrag Rechtsgrund für die Zahlungen sei und dieser auch nicht wirksam angefochten wurde.

Des Weiteren sei der Antrag auch nicht begründet. Der verfahrensgegenständliche „Pferdemarkt“ sei nicht vergleichbar mit anderen Märkten, denn vorliegend stehe die Musik eindeutig im Vordergrund und besitze Veranstaltungscharakter. Dies zeige sich in den verschiedenen Videoaufnahmen sowie auch in der Tatsache, dass (...) ein großer „(...) Gala Abend mit Aftershow-Party“ stattgefunden habe. Entscheidend sei das Gesamtgepräge der Veranstaltung und dieses lasse vorliegend nur auf Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter schließen.

Die Antragsgegnerin verweist auf zwei YouTube Videos, die einen Einblick in die jeweiligen Musikwiedergaben bzw. in das Gepräge der Veranstaltungen geben sollen.

Das erstgenannte Video unter (...) ist nicht mehr verfügbar.

Der Verweis auf eine abweichende Lizenzierungspraxis in anderen Fällen sei ebenfalls unbeachtlich. Die Antragsgegnerin könne die vorgelegte Rechnung nicht zuordnen, so dass keine Stellungnahme hierzu möglich sei. Es sei allerdings zu vermuten, dass es sich um einen zum vorliegenden Fall abweichenden Nutzungssachverhalt handele.

Die **Antragstellerin bestreitet**, dass der Tarif M-V II 1 vorliegend rechtswirksam vereinbart worden sei. Sie habe im Vorfeld zu diesem Verfahren die Anwendung des Tarifs bereits mehrfach bestritten und damit etwaige frühere Willenserklärungen wirksam angefochten (vgl. hierzu Schreiben der Antragstellerin vom (...), vorgelegt als Anlage (...)). Im Übrigen sei der Tarif auch nicht vereinbart worden. Bei der Anmeldung der Veranstaltung sei keine Auswahl des Tarifs möglich gewesen. Der Vertrag sei auch wegen Wucher und Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 und 2 BGB unwirksam.

Die Antragsgegnerin habe gedroht, für die angemeldete Veranstaltung im Jahr 2021 den falschen Tarif anzusetzen, so dass darum gebeten werde, sachgerechte Einigungsvorschläge für die Jahre 2019 bis 2022 zu unterbreiten. Die Anmeldung der Veranstaltung für das Jahr 2022 erfolge in Kürze.

Die **Antragsgegnerin erwidert**, dass in dem Schreiben vom (...) (vgl. Anlage (...)) unter keinem Blickwinkel eine wirksame Anfechtung gesehen werden könne. Von einem anwaltlichen Schreiben könne man eine ausdrücklich erklärte Anfechtungserklärung erwarten. Überdies sei die Frist des § 121 BGB nicht eingehalten worden. Die Zahlung sei im (...) erfolgt, das Schreiben allerdings erst im (...) und damit nicht unverzüglich im Sinne der Vorschrift.

Des Weiteren habe auch immer die Möglichkeit bestanden, sich bezüglich der Auswahl der Tarife von der Antragsgegnerin im Vorfeld beraten zu lassen. Die Webseite der Antragsgegnerin enthalte alle Tarife, so dass eine Prüfung ohne weiteres möglich war.

Sie widerspreche auch ausdrücklich der „Bitte“ der Antragstellerin, Einigungsvorschläge für hier nicht streitgegenständliche Veranstaltungen zu unterbreiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Der zulässige Antrag ist, soweit über ihn entschieden wird, begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 VGG statthaft.

Die Zuständigkeit der Schiedsstelle für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken oder Leistungen umfasst sämtliche Streitigkeiten, in denen auf der einen Seite eine Verwertungsgesellschaft und auf der anderen Seite ein Nutzer beteiligt ist. Inhaltlich umfasst die Zuständigkeit der Schiedsstelle dabei Streitfragen zur Anwendbarkeit und Angemessenheit der Tarife einer Verwertungsgesellschaft sowie zur Aufstellung eines Tarifs als Vorfrage der Anwendbarkeit.

Es kann dahinstehen, ob zwischen den Beteiligten – wie von der Antragsgegnerin vorgetragen – ein Lizenzierungsvertrag, welcher die Musiknutzung für verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen der Jahre 2019 und 2020 regeln soll und die Veranstaltungen der Antragstellerin übereinstimmend nach dem Tarif M-V II. lizenziert, abgeschlossen wurde, denn ein solcher hindert die Antragstellerin nicht, die Einordnung der Nutzungshandlungen durch die Schiedsstelle überprüfen zu lassen.

Es gilt zwar in der Regel der Grundsatz, dass wirksam abgeschlossene, ungekündigt fortbestehende Verträge Bestand haben sollen, denn es ist vorrangige Aufgabe der Schiedsstelle, Vertragshilfe bei Abschluss oder Änderung eines Vertrages sowie Streitschlichtung zu betreiben, nicht aber in einvernehmlich von den Parteien begründete Vertragsverhältnisse einzugreifen

(BGH GRUR 2000, 872 (873)). Die Rechtseinräumung bindet die Vertragsparteien somit im Umfang der vereinbarten Nutzung, so dass die Angemessenheit des vereinbarten Tarifs grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden kann (BGH GRUR 1984, 52 (54) – Tarifüberprüfung I). Anders verhält es sich jedoch in dem Fall, dass ein Nutzer die vertraglich vereinbarte Vergütung nachträglich für unangemessen hält, daraufhin den Vertrag kündigt und dann die Schiedsstelle mit dem Ziel anruft, für die nachfolgenden Nutzungshandlungen eine günstigere Vergütungsregelung zu erreichen (vgl. zum Ganzen BeckOK UrhR/Freudenberg, 34. Ed. 15.4.2022, VGG § 92 Rn. 6-8). Dieser Fall ist mit dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt vergleichbar. Sinn und Zweck des Schiedsstellenverfahrens ist es, Hilfestellung und Vermittlung in tarifrechtlichen Streitigkeiten zu bieten, soweit die Beteiligten die Sachlage nicht bereits durch vertragliche Regelungen ausgestaltet haben. Der Antragstellerin geht es ersichtlich darum, in Abkehr zu einer vermeintlich getroffenen Vereinbarung eine grundsätzliche Regelung im Hinblick auf den anwendbaren Tarif für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen (...) zu erwirken, die auch für zukünftige Veranstaltungen dieser Art gelten soll.

Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

2. Der Antrag ist, soweit die Schiedsstelle über ihn befindet, begründet.

a) Die Schiedsstelle beschränkt ihren Einigungsvorschlag nach § 109 Abs. 1 VGG aus verfahrensökonomischen Gründen auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit des in den Rechnungen vom (...) und (...) herangezogenen Tarifs M-V in seiner jeweils gültigen Fassung auf die verfahrensgegenständliche Veranstaltung (...) in den Jahren 2019 und 2020.

Neben der Anwendbarkeit des Tarifs M-V ist zwischen den Beteiligten streitig, ob ein wirksamer Lizenzierungsvertrag zustande gekommen ist bzw. ob die Antragstellerin diesen – falls er besteht - wirksam angefochten hat. Zur Klärung dieser Fragen wären Ermittlungen und Beweiserhebungen notwendig, für die es nicht der besonderen, tarifbezogenen Fachkunde der Schiedsstelle bedarf. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Tarifprüfung, weshalb sie sich hierauf in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen der Hengstmärkte beschränkt.

- b) Auf die verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen ist der Tarif M-V II.1 (Unterhaltungsmusik mit Tonträgern) nicht anwendbar. Vielmehr ist der Tarif M-U II. 5 („Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe in seiner jeweils gültigen Fassung anwendbar. Der Tarif M-U kommt immer dann zur Anwendung, wenn die im Rahmen der Veranstaltung erfolgte Musikwiedergabe als Hintergrundmusiknutzung mit Tonträgern eingeordnet werden kann. Tarife erfassen Sachverhalte in gewissem Umfang pauschal, so dass nicht alle denkbaren Konstellationen tariflich erfasst werden müssen. Vielmehr ist von dem Tarif auszugehen, der nach seinen Merkmalen der Art und Weise und dem Umfang der im Einzelfall vorliegenden Nutzung möglichst nahekommt (BGH, Urteil vom 01.06.1983, GRUR 1983, 565,567 – Tarifüberprüfung II).

Die Antragsgegnerin hat keinen gesonderten Tarif für die Wiedergabe von musikalischen Werken im Rahmen von Pferdemarkten und Körungsveranstaltungen veröffentlicht. Die Verpflichtung des § 38 Abs. 1 S. 1 VGG erfordert es allerdings auch nicht, Tarife für alle möglichen Sachverhalte aufzustellen (zur Vorgängernorm des § 13 Abs. 1 Satz 1 UrhWG: BGH, Urteil vom 1. Juni 1983, GRUR 1983, 565, 567 – Tarifüberprüfung II; Schiedsstelle ZUM 1987, 183, 185; Reinbothe in: Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 1; Gerlach in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 4. Auflage, § 13 UrhWG Rn. 2). Es ist Sinn und Zweck von Tarifen, viele verschiedene Sachverhalte pauschal zu erfassen und so unnötig komplizierte Individualabrechnungen zu vermeiden. Enthält das Tarifwerk der Verwertungsgesellschaft keinen unmittelbar passenden Tarif, so ist von dem Tarif auszugehen, der nach seinen Merkmalen der Art und Weise und dem Umfang der im Einzelfall vorliegenden Nutzung möglichst nahe kommt (zur Vorgängernorm des § 13 Abs. 1 Satz 1 UrhWG: BGH, Urteil vom 1. Juni 1983, aaO; Raue in: Dreier/ Schulze, Urheberrecht, 7. Auflage, § 38 VGG Rn. 6).

Von den verfahrensgegenständlichen Veranstaltungen konnte sich die Schiedsstelle anhand einer auf Youtube verfügbaren Live-Aufnahme online einen Eindruck verschaffen (für das Jahr 2020 abrufbar unter: (...)). Maßgebend zur Einordnung der Veranstaltung in das tarifliche Gefüge der Antragsgegnerin ist dabei das Gesamtgepräge der Veranstaltung.

Unter Berücksichtigung dessen ist die verfahrensgegenständliche Musikwiedergabe im Rahmen der Veranstaltung (...) als Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten im Sinne von Ziffer II. 5 des Tarifs M-U einzuordnen.

Kennzeichnend für die Musikwiedergabe im Rahmen der dort (nicht abschließend aufgezählten) Veranstaltungen ist dabei, dass diese lediglich im Hintergrund erfolgt und allenfalls ein untermalendes Moment enthält, die Veranstaltung als solche aber nicht in ihren wesentlichen Zügen prägt. Der Tarif M-V verlangt hingegen im Rahmen der Musiknutzung Veranstaltungscharakter, so dass ein deutlich unterhaltendes Moment im Hinblick auf die Musiknutzung hinzukommen muss.

Hauptzweck der Veranstaltung ist die Körung der Pferde. Im Zuge dessen werden die Pferde von ihren Haltern auf dem Reitplatz vorgeführt und von einer sachkundigen Jury begutachtet, wobei ein Moderator die Präsentation für das auf der Tribüne anwesende Publikum entsprechend kommentiert. Im Hintergrund läuft während dessen Musik, die mehr oder weniger deutlich vernehmbar ist, so dass zum Teil nicht feststellbar ist, um welchen Musiktitel es sich handelt. Das Pferd und sein Halter bewegen sich weder rhythmisch zur Musik noch ist die Vorführung selbst auf ein bestimmtes Musikstück abgestimmt. Im Vordergrund steht eindeutig die Präsentation des Pferdes mit seinen Vorzügen. Die Musik, die die Präsentationen untermalt, ist beliebig austauschbar und soll lediglich einen stimmungsvollen Rahmen schaffen, der die Geschehnisse untermalt. Wie auch von der Antragstellerin vorgetragen, besucht das Publikum die Veranstaltung, um die Pferde zu betrachten und nicht um der Musikwiedergabe beizuwohnen. Auch das Argument der Antragstellerin, dass Pferde Fluchttiere seien und daher entsprechend geräuschempfindlich seien, spricht ebenfalls für die untergeordnete Funktion der Musik bei dieser Veranstaltung. Die Veranstalter als Fachexperten für diese Tiere dürften die Musik entsprechend herunterregeln, sollte sie zu laut geraten, um die Pferde nicht zu verängstigen.

Des Weiteren ist der Verweis der Antragstellerin auf eine abweichende Lizenzierungspraxis seitens der Antragsgegnerin im Fall der (...) am (...) (vgl. Rechnung vom (...), Anlage (...)) bezüglich der tariflich Einordnung ebenfalls zu beachten, denn die Antragsgegnerin ist entsprechend der Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 2 VGG gehalten, gleiche Sachverhalte nach gleichen Maßstäben zu beurteilen (Schulze in Dreier/Schulze, 6. Auflage 2018, § 34 VGG Rn. 11). Die Aufnahmen auf

Youtube legen nahe, dass es sich um eine vergleichbare Veranstaltung handelt (vgl. (...)). Die Antragsgegnerin lizenzierte diese Veranstaltung nach dem Tarif M-U und muss sich dies im vorliegenden Fall vorhalten lassen.

Angesichts des Datums der Rechnung (..), des Datums der Veranstaltung (...) und des Titels sowie des Ortes der Veranstaltung (...) ist die Behauptung der Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar, sie könne die vorgelegte Rechnung nicht zuordnen, so dass keine Stellungnahme hierzu möglich sei, zumal sie unmittelbar folgend ohne Begründung behauptet, es sei allerdings zu vermuten, dass es sich um einen zum vorliegenden Fall abweichenden Nutzungssachverhalt handelt.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

Die Höhe des Streitwerts richtet sich nach dem Leistungsinteresse der Antragstellerin ((...) Euro) abzüglich eines pauschalen Feststellungsabschlags in Höhe von 20%.

(...)

(...)

(...)